



START

Ausbildung
im öffentlichen Dienst

BEAMTETE

Mitgliedsgewerkschaften des dbb (Stand: Juni 2019)

BBH Berufsverband Bayerischer Hygieneinspektoren www.hygieneinspektoren.bayern
BDF Bund Deutscher Forstleute www.bdf-online.de
BDR Bund Deutscher Rechtspfleger www.bdr-online.de
BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft www.bdz.eu
BSBD Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – Gewerkschaft Strafvollzug www.bsbd.de
BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaften im dbb – beamtenbund und tarifunion www.btb-online.org
BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen www.bte.dbb.de
BvLB Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung www.bvlb.de
DAAV Deutscher Anwaltsverein www.amtsanwaltsverein.de
DBSH Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. www.dbsb.de
DGVb Deutscher Gerichtsvollzieher Bund www.dgvb.de
DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft www.djg.de
DPHV Deutscher Philologenverband www.dphv.de
DPoIG Deutsche Polizeigewerkschaft www.dpolg.de
DPVKOM Kommunikationsgewerkschaft DPV www.dpvkom.de
DSTG Deutsche Steuer-Gewerkschaft www.dstg.de
DVG Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft www.verwaltungs-gewerkschaft.de
Fachverband der Bediensteten der Landwirtschaftskammer NRW im dbb landesbund nrw Tel: 0251.237 63 20
FVG Fachverband Gesundheitswesen Baden-Württemberg www.fvg-online.de
FWSV Fachverband Wasser- Schifffahrtsverwaltung www.fwsv.de
GDL Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer www.gdl.de
GdS Gewerkschaft der Sozialversicherung www.gewerkschaft-der-sozialversicherung.de
GdV Gewerkschaft der Sozialverwaltung www.gdv-bund.de
GeNi Gewerkschaft für das Gesundheitswesen www.geni-online.de
KEG Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands www.keg-deutschland.de
komba gewerkschaft www.komba.de
LBB Gewerkschaft für das Gesundheitswesen in Bayern www.gewerkschaft-lbb.de
VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr www.vab-gewerkschaft.de
VBB Verband der Beamten der Bundeswehr www.vbb.dbb.de
vbba Gewerkschaft Arbeit und Soziales www.vbba.de
VBE Verband Bildung und Erziehung www.vbe.de
VBGR Verband der Beschäftigten des Gewerblichen Rechtsschutzes www.vbgr.de
VBOB Gewerkschaft Bundesbeschäftigte www.vbob.de
VdB Bundesbankgewerkschaft www.bundesbankgewerkschaft.de
VDL Bundesverband, Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt www.vdl.de
VDR Verband Deutscher Realschullehrer www.vdr-bund.de
VDStra. Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten www.strassenwaerter.de
vhw Verband Hochschule und Wissenschaft www.vhw-bund.de
VRB Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst www.vrb.de
VRFF Die Mediengewerkschaft www.vrff.de

Impressum

Herausgeber: dbb jugend (Bund), Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Verantwortlich: Yvonne Bösel
Redaktion: Yvonne Bösel, Thilo Hommel, Mark Koehler, Birgit Strahlendorff, Alexia Tepke, Matthias Warnking
Gestaltung und Satz: Jacqueline Behrendt
Fotos: Tinett Kähler, Marco Urban, Friedhelm Windmüller, dbb
Telefon: 030. 40 81 - 57 51, **Telefax:** 030. 40 81 - 57 99
Druck: A3 Offsetdruckerei, Hennigsdorf

Anmerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend





Inhalt

Ausbildung im öffentlichen Dienst	5
Ausbildung im Beamtenverhältnis	6
Was ist ein Beamter?.....	6
Beamtenverhältnis auf Widerruf.....	7
Vorbereitungsdienst	8
Anwärterbezüge	8
Der erste Tag	10
Kleidung	10
Kollegen.....	11
Kommunikation	11
Rechte und Pflichten	12
Pflichten des Beamten	12
Arbeitszeit	13
Ausbildungsinhalte und -mittel.....	15
Beamtenversorgung	15
Beihilfe und Verhalten bei Krankheit	16
Dienstfahrten, Familienheimfahrten und Reisekosten	17
Disziplinarrecht	17
Haftung.....	18
Gleichstellung	18
Mutterschutz Elternzeit und Elterngeld	18
Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)	21
Internet am Arbeitsplatz	22
Menschen mit Behinderung	22
Mobbing.....	23
Personalakten.....	24
Urlaub und Arbeitsbefreiung.....	24
Prüfung und Zeugnis	26
Zwischenprüfung.....	26
Laufbahnprüfung.....	27
Zeugnis und Note	27
Nach dem Vorbereitungsdienst	28
Beamter auf Probe	31
Weiterbeschäftigung als Angestellter	31
Weiterbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes	31
Die dbb jugend	32
Warum Gewerkschaft?	34



Ausbildung im öffentlichen Dienst

Hallo und herzlich willkommen im öffentlichen Dienst! Du hast Dich für eine Ausbildung in einem der vielen unterschiedlichen Bereiche des Staatsdienstes entschieden. Damit gehörst Du zum großen Team, das in Bund, Ländern und Kommunen lehrt, erzieht, verwaltet, sichert, organisiert, pflegt, aufbaut, kontrolliert und forscht.

Vielleicht ist es jedoch gerade die Größe und Vielfalt des öffentlichen Dienstes, die Dich jetzt etwas verwirrt. Deshalb wollen wir Dir helfen, Dich zurechtzufinden. Wir, das sind der dbb beamtenbund und tarifunion und die dbb

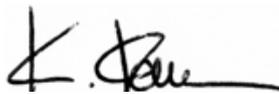
jugend. Wir sind das Dach von über 40 Fachgewerkschaften. Eine davon ist auch in Deiner Nähe und genau die richtige für Deinen zukünftigen Job. Denn alleine kann es ganz schön schwierig sein, die Ausbildung zu meistern und sich zusätzlich über alle Rechte und Pflichten zu informieren. Egal, ob es um Geld, Urlaub oder Fragen im Arbeitsalltag geht: Wir helfen Dir, Deine Rechte nicht nur kennenzulernen, sondern sie auch durchzusetzen! Das geht am besten in der starken Gemeinschaft, die Betriebs- oder Personalräte und Gewerkschaften bilden. Je mehr Leute

mitmachen, desto besser für uns alle! Ein Ansprechpartner unserer Fachgewerkschaften ist bestimmt in Deiner Nähe – komm doch einfach vorbei. Bis es so weit ist, haben wir für Deinen Einstieg dieses kleine Heft aufgelegt. Es gibt Dir Antworten auf die ersten Fragen: Das fängt bereits vor der Ernennung an, geht über den „ersten Tag“ und hört beim Thema Prüfungen und Zeugnisse längst nicht auf.

Wir wünschen Dir viel Spaß bei der Lektüre und einen erfolgreichen Start. Wir freuen uns auf Dich!



Friedhelm Schäfer
Zweiter Vorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik



Karoline Herrmann
Vorsitzende dbb jugend (Bund)



Ulrich Silberbach
Bundesvorsitzender dbb

Ausbildung im Beamtenverhältnis

Herzlichen Glückwunsch – Dein künftiger Dienstherr hat sich für Dich entschieden! Du wirst Beamter. Was bedeutet das für Dich?

Was ist ein Beamter?

Ein Beamter ist eine von einem Dienstherrn in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis berufene Person. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Das bedeutet, dass jeder, der hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe ausübt, normalerweise in ein Beamtenverhältnis ernannt werden muss, Art. 33 Abs. 5 GG. Die Beamten im staatsrechtlichen Sinne bilden gemeinsam mit den Tarifbeschäftigten, Soldaten und Richtern den öffentlichen Dienst.

Genauer gesagt ist ein unmittelbarer Beamter derjenige, dessen Dienstherr die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland ist. Er ist damit Teil der

unmittelbaren Staatsverwaltung. Ein mittelbarer Beamter ist, wer zu einer Anstalt, Stiftung oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts – das kann zum Beispiel eine Universität oder eine Kommune sein – in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht.

Bundesbeamter ist, wer für den Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts arbeitet. Landesbeamter ist, wer für ein Bundesland oder eine landesunmittelbare Stiftung, Anstalt oder Körperschaft (mit Ausnahme der Kommunen) arbeitet.

Kommunalbeamter ist derjenige, dessen Dienstherr ein Landkreis, ein sonstiger Gemeindeverband, eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde ist. Hier gilt Landesrecht.

Regelfall ist der Beamte auf Lebenszeit. Um Beamter auf Lebenszeit zu werden, muss der Beamte eine dreijährige Probezeit, die unter gewissen Voraussetzungen verkürzt werden kann, bestehen. Während der Ausbildung ist man Beamter auf Widerruf.

Im Gegensatz zu Tarifangestellten, die einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag haben, werden Beamte ernannt und erhalten eine Urkunde. Für Beamte sind die jeweils geltenden Beamtengesetze, so zum Beispiel das Bundesbeamtengesetz (BBG), das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und die jeweiligen Landesbeamtengesetze maßgeblich. Das Beamtenrecht ist ein Teil des besonderen Verwaltungsrechts. Deswegen finden beamtenrechtliche Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht statt. Während Gewerkschaften für Tarifangestellte Tarifverträge abschließen können, ist für den Beamten stets das Gesetz entscheidend (Gesetzesvorbehalt). Individuelle Vereinbarungen mit seinem Dienstherrn kann der Beamte nicht treffen.



Beamtenverhältnis auf Widerruf

Bewerber, die die Befähigung durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erwerben müssen, sind vom Dienstherrn zunächst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu übernehmen. Der Status des Widerrufsbeamten ist in diesen Fällen notwendige Vorstufe zum Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit. Erst, wenn der Anwärter beziehungsweise Referendar den Vorbereitungsdienst beendet und die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, ist seine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich.

Das Beamtenverhältnis des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist seinem Wesen nach ein Ausbildungsdienstverhältnis. Der Beamte auf Widerruf kann grundsätzlich jederzeit entlassen werden, wobei sich eine willkürliche Ausübung des Widerrufsrechts in einem Rechtsstaat von selbst verbietet. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet auf jeden Fall mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung. Im Übrigen bestimmt sich seine Rechtstellung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Beamte auf Widerruf erhält Bezüge und hat Anspruch auf Beihilfe.

Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst ist die von einem Beamten zur Vorbereitung auf sein späteres Amt nach der entsprechenden Laufbahnverordnung abzuleistende Ausbildungszeit. Du trägst dabei die Amtsbezeichnung „Anwärter“ beziehungsweise „Referendar“. Der Vorbereitungsdienst ist für alle Laufbahngruppen vorgesehen und schließt, außer im einfachen Dienst (zum Beispiel beim Bund), mit einer Laufbahnprüfung ab.

Die Regeldauer des Vorbereitungsdienstes ist sowohl zwischen den Bundesländern und dem Bund als auch zwischen den einzelnen Laufbahngruppen unterschiedlich. So dauert der Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst des Bundes zwei Jahre. Der Vorbereitungsdienst im gehobenen Dienst des Bundes dauert in der Regel drei Jahre und besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Ein Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst des Bundes dauert mindestens 18 Monate, in der Regel jedoch zwei Jahre.

Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ist möglich durch Anrechnung förderlicher Zeiten einer praktischen oder beruflichen Tätigkeit. Die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten müssen durch eine geeignete, mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung erworben oder durch gleichwertige, in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung, ausge-

übte hautberufliche Tätigkeiten erworben worden sein. Die vorgeschriebene Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes darf jedoch nicht unterschritten werden. Sie beträgt beim Bund mindestens sechs Monate.

Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann kraft Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt eintreten. Kraft Rechtsvorschrift verlängert sich der Vorbereitungsdienst zum Beispiel um die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag, im Landtag oder im Europäischen Parlament. Durch Verwaltungsakt kann beziehungsweise muss der Vorbereitungsdienst aus besonderen Anlässen verlängert werden, zum Beispiel bei längerer Erkrankung, längerem Sonderurlaub, unzureichenden Leistungen oder erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung. Nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen und das Ausmaß der Verlängerung regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Inhalt und Gang der Ausbildung im Vorbereitungsdienst bestimmt sich ebenfalls nach der für die jeweilige Laufbahn geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Anwärterbezüge

Mit der Ernennung als Beamter auf Widerruf hast Du Anspruch auf Anwärterbezüge. Diese richten sich für den Bereich des Bundes nach den §§ 59 ff. Bundesbesoldungsgesetz oder – sofern Du Landes- oder Kommunalbeamter bist – nach den entsprechenden Landesbesoldungsgesetzen.





Jeder Beamte erhält während seines Vorbereitungsdienstes einen Anwärtergrundbetrag. Dieser richtet sich nach dem jeweiligen Eingangsamt, in welches Du nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintrittst. Der Betrag ist während der gesamten Zeit als Anwärter gleich und wird dabei nicht nach Ausbildungsjahren gestaffelt.

Zusätzlich zum Anwärtergrundbetrag kannst Du einen Anwärtersonderzuschlag erhalten. Dieser wird nur gewährt, sofern ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht, Du nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidest und nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst verbleibst.

Sofern Du verheiratet bist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebst und / oder Kinder hast, kann Dir zusätzlich ein Familienzuschlag zustehen. Dieser richtet sich nach Deinen Familienverhältnissen und nach der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes in das Du nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten wirst. Geregelt ist dies in § 39 Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Landesbesoldungsgesetzen. In einigen Ländern wird der sogenannte Verheiratetenzuschlag für neue Beamte nicht mehr gewährt. Dort wurde er entweder zum Teil in das Grundgehalt eingebaut oder der sogenannte Kinderzuschlag ist erhöht worden.

Zudem kann Dir auch – je nachdem, was die entsprechenden Sonderzahlungs- oder Besoldungsgesetze vorsehen – eine Sonderzahlung in Form eines sogenannten Weihnachtsgeldes gewährt werden. Ob, in welcher Höhe oder Form (Einmalzahlung bzw. monatliche Beträge) eine Sonderzahlung geleistet wird, ist in Bund und Ländern unterschiedlich geregelt.

Sofern Du Lehramtsanwärter bist, kannst Du bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zusätzlich zu den Anwärterbezügen noch eine Unterrichtsvergütung erhalten.

Neben diesen Vergütungsarten erhältst Du unter Umständen je nach Dienstherrn vermögenswirksame Leistungen, sofern Du einen entsprechenden Vertrag (zum Beispiel Bausparvertrag, Lebensversicherung, Aktiensparvertrag) abgeschlossen und dem Dienstherrn die dazu gehörigen Daten (Unternehmen, Vertragsnummer, Bankverbindung) angegeben hast.

Wie hoch Deine Anwärterbezüge im Einzelfall sind, kannst Du bei Deiner Fachgewerkschaft, der dbb jugend (Bund), bei der dbb Bundesgeschäftsstelle oder den entsprechenden dbb Landesgeschäftsstellen erfragen. Zudem hat der dbb unter www.dbb.de die Besoldungstabellen des Bundes und der Länder (und damit auch der Kommunen) mit den Anwärtergrundbeträgen im Internet veröffentlicht.

Der erste Tag

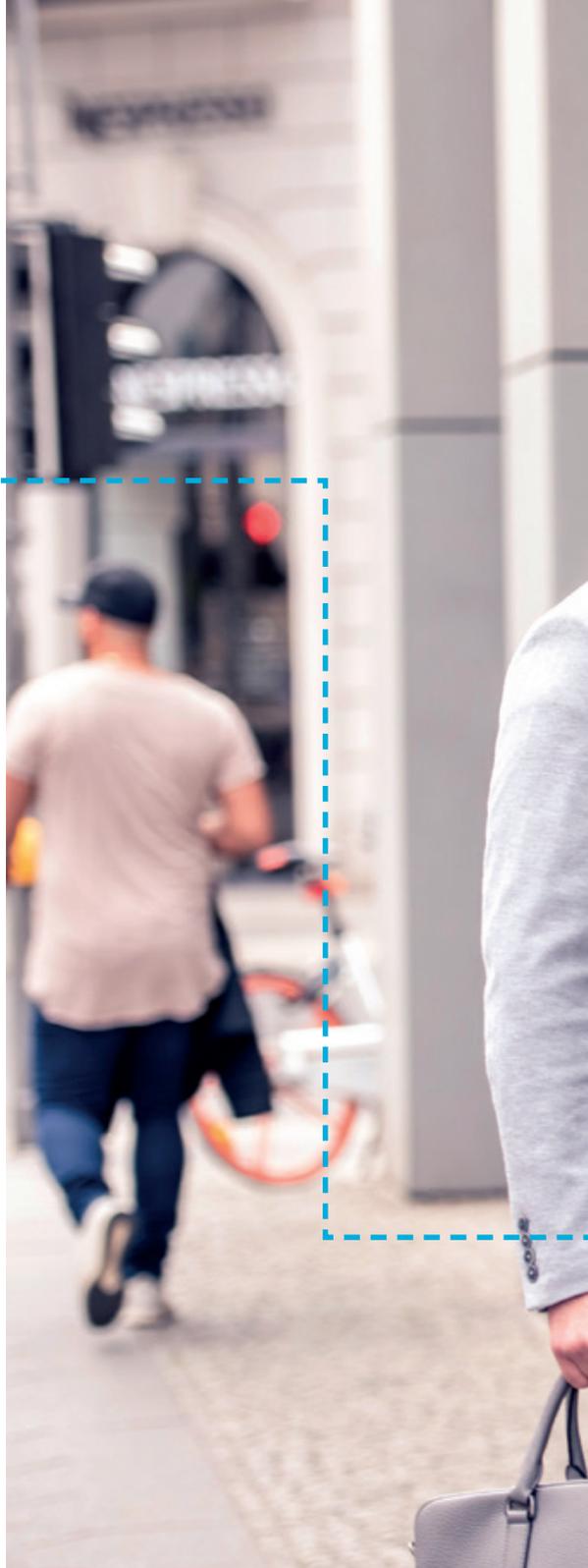
Du bist zum Beamten ernannt worden. Jetzt rüstest Du Dich für den ersten Tag. Die Schule ist vorbei – von nun an wird einiges anders laufen: Du arbeitest jetzt mit bisher unbekanntenen Personen zusammen und hast es mit verschiedenen Vorgesetzten zu tun. Gewöhnungsbedürftig. Aber keine Angst – wie überall gilt der Sinnspruch, dass auch die anderen nur mit Wasser kochen. Und wenn Du Dich an einige Spielregeln hältst, wirst Du Dich schnell gut einleben.

Kleidung

„Kleider machen Leute“ – das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte einer Person. Du solltest also Deine Kleidung auf den Arbeitsplatz abstimmen. Bei einer Ausbildung in der Straßenmeisterei ist das Tragen eines Anzugs oder Etuikleids mit Blazer sicher nicht angebracht, in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes wiederum gehört dieser zur Grundausstattung. Wer clever ist, hat sich den Dresscode der Kollegen beim Vorstellungsgespräch eingepägt und kann sich deshalb schon am ersten Tag modisch anpassen. Klar

ist, dass Kleidung immer auch Ausdruck der eigenen Persönlichkeit ist und die brauchst Du natürlich nicht zu verstecken. Denk jedoch daran, dass Du Dein Gegenüber, und dazu zählen nicht nur Kollegen und Vorgesetzte, sondern auch Deine „Kunden“ – die Bürger – durch allzu grelles Auftreten irritieren könntest. Du fährst besser, wenn Du während der Arbeitszeit auf extreme Outfits verzichtest.

Übrigens: Soweit während der Ausbildung das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird diese vom Arbeitgeber unentgeltlich gestellt.





Kollegen

Du bist von nun an „Kollege“ und musst im Team arbeiten. Einige sind Anfänger, andere bereits „alte Hasen“. Die kennen sich aus und können Dir wertvolle Tipps bei der Einarbeitung geben. Nutze dieses Wissen!

Kommunikation

Alle möchten, dass Du Dich möglichst effektiv und reibungslos einarbeitest. Als Beamter auf Widerruf kannst Du dazu beitragen, indem Du Dich aktiv mit Kollegen und Vorgesetzten austauschst. Nimm Dir genügend Zeit für Gespräche. Frag präzise nach dem, was von Dir verlangt und erwartet wird. Höre auch heraus, was man Dir an indirekten Botschaften vermittelt, aber vermute nicht gleich in jeder Bemerkung einen Vorwurf oder eine Anspielung – wie gesagt: Alle kochen nur mit Wasser!

Rechte und Pflichten

Bezahlung, Arbeitszeit, Beschäftigungsverbot oder das Verhalten bei Krankheit – als Beamter auf Widerruf hast Du eine Vielzahl von Rechten und Pflichten. Festgelegt sind sie in den Gesetzen zum Beamtenrecht, zum Personalvertretungsrecht sowie in verschiedenen Verordnungen wie der Arbeitszeitverordnung oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Alle Fragen hierzu beantworten die dbb Experten den Mitgliedern ihrer Fachgewerkschaften – gerne und jederzeit.

Pflichten von Beamten

Da Beamte in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, werden ihnen auch eine Reihe besonderer Pflichten auferlegt. Diese Pflichten gelten auch für Dich. Beamte müssen dem ganzen Volk und nicht einer Partei dienen. Beamte haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Mit vollem persönlichem Einsatz müssen Beamte sich ihrem Beruf widmen. Es ist die Pflicht des Beamten, sich jederzeit so zu verhalten, dass es der Würde des Amtes entspricht und dem besonderen Vertrauen gerecht wird, das Dienstherr und Bürger dem Beamtenstatus entgegenbringen. Diese Pflicht kann also auch verletzt werden,

wenn man außerhalb des Dienstes eine Straftat begeht. Bei der Amtsführung muss immer auf das Wohl der Allgemeinheit Rücksicht genommen werden. Insbesondere gilt auch die allgemeine Gehorsams- und Treuepflicht von Beamten.

Gehorsamspflicht bedeutet: Als Beamter bist Du verpflichtet, dienstliche Anordnungen Deiner Vorgesetzten auszuführen. Du hast Deine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Für die Rechtmäßigkeit Deiner dienstlichen Handlungen trägst Du als Beamter persönliche Verantwortung.

Hast Du Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen,

müssen diese unverzüglich bei Deinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend gemacht werden. Dieses Erheben von Einwänden nennt man im Beamtenrecht „remonstrieren“. Hält der Vorgesetzte an der Anordnung fest, hast Du Dich an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, muss sie ausgeführt werden, aber Du bist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit erkennbar ist oder dadurch die Würde des Menschen verletzt wird.

Treuepflicht bedeutet: Als Beamter musst Du zu „steter Dienstleistung“ bereit sein. Du musst Dich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhalt aktiv eintreten. Bei politischer Betätigung ist diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus Deiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten Deines Amtes ergeben. Du kannst aber jeder demokratischen Partei beitreten.



Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeitverordnung des Bundes (AZV Bund) beziehungsweise nach den Arbeitszeitverordnungen der jeweiligen Länder unter Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG), sofern man unter 18 Jahren ist.

Im Bund beträgt die normale Arbeitszeit 41 Wochenstunden (§ 3 Abs. 1 S. 1 AZV Bund). Bei schwerbehinderten Beamten kann eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragt werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 AZV Bund). Ebenso kannst Du als Beamter diese Verkürzung beantragen, wenn Du für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhältst, oder in Deinem Haushalt ein naher Angehöriger, beispielsweise ein Elternteil, pflegebedürftig ist (§ 3 Abs. 1 S. 3 AZV Bund).

Bist Du Beamter und unter 18 Jahre, beträgt Deine wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden und die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). Ausnahmen gibt es lediglich für Polizeivollzugsbeamte.

Pausen: Als Beamter unter 18 Jahren hast Du bei einer täglichen Arbeits- beziehungsweise Ausbildungszeit von mehr als 4,5 Stunden Anspruch auf insgesamt 30 Minuten Pause. Arbeitest Du mehr als sechs Stunden, darf insgesamt 60 Minuten verschnauft werden (§ 11 Abs. 1 JArbSchG). „Erwachsene“ Auszubildende haben 30 Minuten Pausenzeit

(§ 15 Abs. 2 AZV Bund). Die Pause ist aber keine Arbeitszeit.

Unterricht bei Lehrinstituten: Soweit Du als Beamter auf Widerruf an Laufbahnlehrgängen bei zentralen Lehrinstituten teilnimmst, tritt an Stelle der täglichen Arbeitszeit die tägliche Dauer der Lehrveranstaltung. Diese kann die regelmäßige tägliche Arbeitszeit unter- oder überschreiten.

Mehrarbeit: Wenn der Dienstherr will, dass Du Überstunden machst, muss erst die Zustimmung des Personalrats eingeholt werden. Die Überstunden, die geleistet werden, müssen dem Ausbildungszweck dienen. Außerdem muss ein entsprechender Zeitausgleich vereinbart sein. Wenn Du als Beamter auf Widerruf unter 18 Jahren bist, darfst Du keine Überstunden machen. Einzige Ausnahme: Du willst einen freien Tag zwischen einem Feiertag und einem Wochenende haben und arbeitest vor – dann aber täglich höchstens eine halbe Stunde (§ 8 Abs. 2 JArbSchG).



Ausbildungsinhalte und -mittel

Die Ausbildungsinhalte sind in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die entsprechende Laufbahn festgelegt. Während der Ausbildung dürfen Beamten auf Widerruf nur solche Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind. Dem Ausbildungszweck dient es ganz sicher nicht, wenn Einkäufe für den Vorgesetzten besorgt oder Arbeiten erledigt werden sollen, um dadurch fehlende Arbeitskräfte wie zum Beispiel Raumpfleger, Fensterputzer, Boten oder Fahrer zu ersetzen. Das bedeutet aber nicht, dass solche Arbeiten grundsätzlich verboten sind. Zumutbar sind solche Verrichtungen, die mit der Sauberkeit am eigenen Arbeitsplatz und der Pflege von Waren, Maschinen und Werkzeugen zusammenhängen, soweit Du als Beamter auf Widerruf damit persönlich umzugehen hast.

Arbeiten, die Deine körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen Du gesundheitlichen oder sittlichen Gefahren ausgesetzt wirst, brauchst Du nicht auszuführen. Eine Weigerung, solche Aufgaben auszuführen, ist kein Grund für einen Widerruf oder ein Disziplinarverfahren. Jedoch musst Du beim nächst höheren Vorgesetzten remonstrieren, falls der direkte Vorgesetzte auf die Ausführung der Arbeiten besteht. Ansonsten musst Du Weisungen folgen, die im Rahmen der Ausbildung erfolgen.

Ausbildungsmittel sind Materialien, Werkzeuge oder Arbeitskleidung, die Du als Beamter auf Widerruf brauchst, um vernünftig ausgebildet zu werden und die Prüfung zu bestehen. Die Kosten dafür muss der Dienstherr tragen. Leider gehören Materialien, die man nur für die Schule benötigt, nicht dazu.

Beamtenversorgung

Beamte zahlen keinen ausgewiesenen Beitrag zu ihrer Versorgung, da der Dienstherr gehalten ist, seine Beamten ein Leben lang und damit auch nach der Zeit der Pensionierung zu alimentieren. Der Beamte erhält im Falle der Pensionierung grundsätzlich eine Versorgung aus dem Amt, welches er die letzten zwei Jahre innehatte. Die Höhe der Beamtenversorgung richtet sich dabei nach der mit dem Amt verbundenen Besoldungsgruppe und der Anzahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre.

Sofern Du während Deiner Zeit als Beamter einen Dienstunfall erleidest und dienstunfähig wirst, erhältst Du von Deinem Dienstherrn eine Dienstunfallversorgung. Solltest Du aus „privaten Gründen“ ebenfalls dienstunfähig werden, ist es für den Erhalt einer Versorgung notwendig, dass Du eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren absolviert hast, ansonsten wirst Du mit der Beendigung des Dienstverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Der Höchstsatz des beamtenrechtlichen Ruhegehalts beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Sofern Du im späteren Verlauf des Beamtenverhältnisses aus privaten Gründen aus dem Dienst ausscheidest, wird Deine zurückgelegte Dienstzeit als Beamter in den meisten Ländern in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, beim Bund und in einigen Bundesländern erhältst Du alternativ ein „Altersgeld“.

Beihilfe und Verhalten bei Krankheit

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge des Dienstherrn gegenüber dem Beamten und seiner Familie. Beihilfen werden in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen gewährt und decken grundsätzlich 50 Prozent der Erstattung der anfallenden Krankheitskosten ab. Dabei gibt es zwischen den einzelnen Dienstherrn, den Ländern und dem Bund, Unterschiede in den Beihilferegulungen.

Obwohl Dir Beihilfe gewährt wird, befreit Dich das jedoch nicht von dem Abschluss einer ergänzenden Krankenversicherung. Durch den Abschluss einer eigenständigen Krankenversicherung stellst Du sicher, dass der Rest der Kosten abgedeckt wird.

Die privaten Krankenversicherungen (PKV) bieten spezielle Tarife für Beamte an. So ist der Zugang zur PKV durch deren Öffnungsaktion bereits für Beamte auf Widerruf gesichert. Du kannst beim Übergang in das Beamtenverhältnis auch in Deiner gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben; jedoch übernimmt Dein Dienstherr in der Regel nicht die „Arbeitgeberbeiträge“. In diesem Fall, hast Du den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung allein zu tragen. Anders verhält es sich, wenn ein Land die Möglichkeit der pauschalen Beihilfebewährung eröffnet hat. Hier solltest Du die Alternativen genau prüfen und Dich gut über die vorhandenen Optionen informieren.

Mitteilungspflicht: Wenn Du aufgrund einer Erkrankung nicht zur Arbeit gehen kannst, musst Du dies der Dienststelle unverzüglich, das heißt am besten gleich morgens, mitteilen. Dauert die Krankheit länger als drei Kalendertage, muss spätestens am vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (der berühmte „gelbe Schein“) vorgelegt werden. Bist Du am vierten Tag wieder fit und kannst zur Arbeit gehen oder fällt der vierte Tag auf ein Wochenende beziehungsweise auf einen gesetzlichen Feiertag und Du erscheinst danach wieder am Arbeitsplatz, muss kein Attest vorgelegt werden. In besonderen Einzelfällen ist der Dienstherr aber auch berechtigt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ersten Bescheinigung angegeben, muss der Arzt eine neue Bescheinigung ausstellen, die Du bei der Dienststelle unverzüglich einreichen musst.





Dienstfahrten, Familienheimfahrten und Reisekosten

Möglicherweise musst Du während des Vorbereitungsdienstes einen Termin außerhalb der eigentlichen Dienststelle wahrnehmen. Oder Du bist sogar von zu Hause weggezogen, um den Vorbereitungsdienst machen zu können, und möchtest am Wochenende zu Deinen Eltern, Deiner Partnerin oder Deinem Partner fahren. Dabei entstehen Reisekosten, die unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden: Bei Dienstreisen, Abordnungen beziehungsweise Dienstgängen oder Reisen zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erhältst Du eine Entschädigung.

Disziplinarrecht

Begehst Du eine Pflichtverletzung, kannst Du dafür nach dem Disziplinargesetz des Bundes beziehungsweise des jeweiligen Landes intern „bestraft“ werden. Denn die Disziplinar Gesetze befassen sich mit den Folgen der Verletzung der dienstlichen Pflichten der Beamten. Sie sehen hierzu fünf Disziplinarmaßnahmen vor, die je nach Schwere des Dienstvergehens gegen einen Beamten je nach Ermessen ausgesprochen werden können: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. In einem Disziplinarfall leistet der dbb für seine Mitglieder Rechtsschutz.

Beamten auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens muss das Beamtenverhältnis gemäß § 37 BBG widerrufen werden.

Haftung

Gegenüber einem geschädigten Dritten: Für Dich als Beamter auf Widerruf ist es wichtig, dass sich die (Amts-) Haftungsansprüche geschädigter Dritter bei öffentlich-rechtlichem Handeln des Beamten nur gegen Deinen Dienstherrn richten, nicht aber gegen Dich selbst. Der Geschädigte muss also den Dienstherrn verklagen und nicht den Beamten.

Gegenüber dem Dienstherrn: Die Haftung des Beamten selbst gegenüber dem Dienstherrn richtet sich im Bund nach § 75 BBG sowie für Landesbeamte nach § 48 BeamtStG. Sie regeln abschließend die vermögensrechtliche Haftung der Beamten gegenüber dem Dienstherrn. Ein Regress wird nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln fällig. Das heißt, dass nur dann für einen Schaden gezahlt werden muss, wenn dieser von Dir absichtlich herbeigeführt wurde oder man sicher damit rechnen musste, dass ein Schaden eintritt. Beispiel: Wird absichtlich das Waschbecken mit Papier vollgestopft und kommt es deswegen zu einer Überschwemmung und zu einem Wasserschaden, muss selbstverständlich für diesen Schaden gehaftet werden. Lässt man etwa bei einem Umzug einen Computer versehentlich fallen, muss man dafür nicht zahlen. Sofern Schäden entstanden sind, solltest Du Dich in jedem Fall mit der zuständigen Fachgewerkschaft des dbb in Verbindung setzen. Hier wirst Du schnell und kompetent beraten, was zu tun ist.

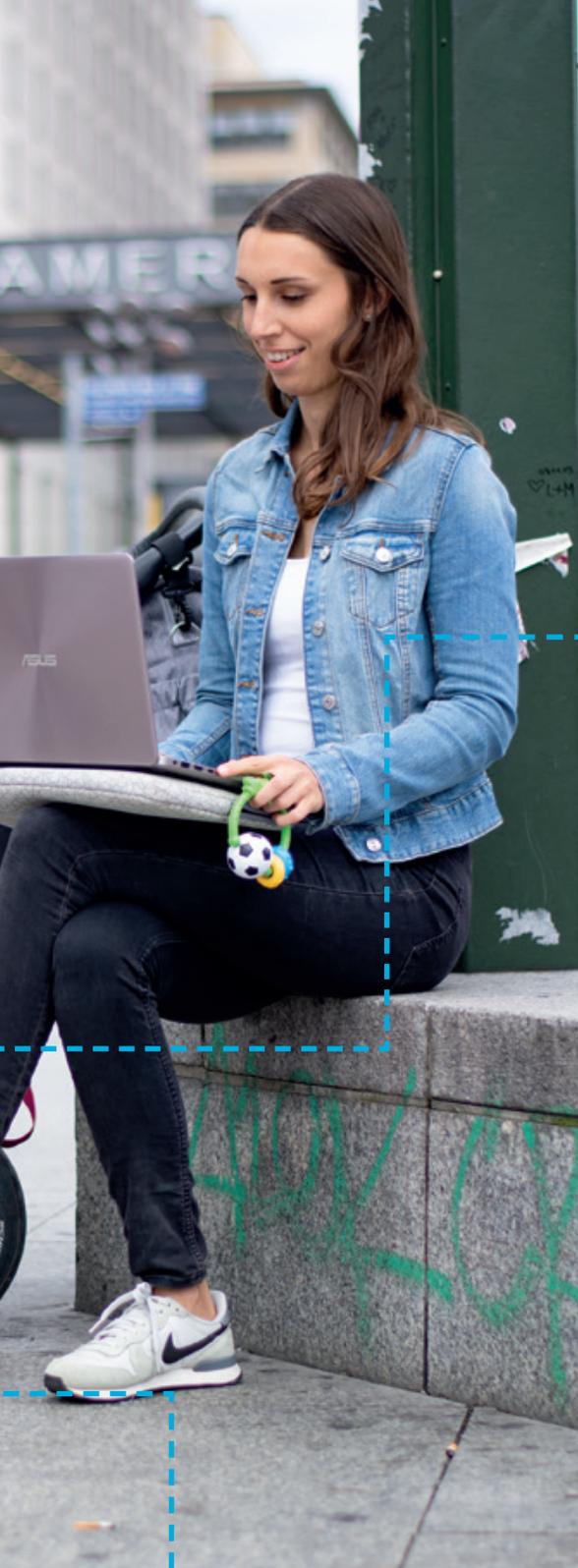
Gleichstellung

Gleichstellungsbeauftragte sind wichtige Ansprechpartnerinnen im öffentlichen Dienst. Sie beraten insbesondere Frauen und wahren deren Interessen gegenüber der Verwaltungsleitung, beispielsweise wenn es um Einstellung oder Beförderung geht. Bundesbehörden müssen ab einer Mitarbeiterzahl von 100 Personen eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten in der Dienststelle bestellen. Dem geht eine Wahl voraus, bei der die Kolleginnen auf ihre Interessenvertretung direkten Einfluss nehmen können.

Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld

Steht Nachwuchs ins Haus? Die bestehenden Vorschriften zu Mutterschutz und Elternzeit finden natürlich auch bei Anwärtern Anwendung: In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die werdende Mutter nicht beschäftigt werden. Für die Berechnung der Sechswochen-Frist ist eine ärztliche Bescheinigung über den wahrscheinlichen Entbindungstermin vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt die Dienststelle. Während der sechswöchigen Schutzfrist dürft Ihr – auf freiwilliger Basis versteht sich – zum Beispiel an einer dienstlichen Fortbildung teilnehmen oder eine Prüfung ablegen. Eure Bereitschaft ist vorab schriftlich oder mündlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden. Nach der Entbindung besteht ein völliges Beschäftigungsverbot bis zum





Ablauf von acht Wochen. Für die Mütter von Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist vor dem regulären Geburtstermin, die nicht in Anspruch genommen werden konnte. Während der Schutzfrist und der Zeit eines individuellen Beschäftigungsverbot es habt Ihr weiterhin den vollen Anspruch auf Besoldung und erhaltet weiterhin Dienst- beziehungsweise Anwärterbezüge.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten Elternzeit kann darüber hinaus bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Während der Elternzeit seid Ihr weiterhin behilfeberechtigt. In bestimmten Fällen ist die Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung möglich. Nachzufragen bei der zuständigen Beihilfestelle lohnt sich.

Das Elterngeld ist dafür gedacht, den Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes zu kompensieren. Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich am durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des beantragenden beziehungsweise betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt des Kindes. Bei Einkommen zwischen 1.000 und 1.200

Euro ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67 Prozent. Bei einem anzurechnenden Nettoeinkommen von mehr als 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 Euro steigt die Leistung schrittweise auf bis zu 100 Prozent: je geringer das Einkommen, desto höher der Elterngeldanteil. Das Mindestelterngeld beträgt 300 Euro.

Eltern können auch das sogenannte ElterngeldPlus beantragen. Dieses hat für die Eltern den Vorteil, Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Mütter und Väter die nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten, erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Elterngeldes, das dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde, aber dafür doppelt so lange. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Teilen sich Vater und Mutter die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie zudem den Partnerschaftsbonus in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten.

Für alle Fragen zu den Themen Elternzeit, Elterngeld und Mutterschutz steht Dir als Mitglied einer unserer Fachgewerkschaften die dbb bundesfrauenvertretung unter www.frauen.dbb.de gerne zur Verfügung.





Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

Deine Interessen als Beamter auf Widerruf werden durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) wahrgenommen. Die Mitglieder der JAV kannst Du bei allen Fragen, Beschwerden oder Anregungen ansprechen. Die JAV arbeitet eng mit dem Personalrat zusammen. Auch die Mitglieder der dbb Fachgewerkschaften arbeiten in der JAV oder dem Personalrat mit, um sich für die Beschäftigten vor Ort stark zu machen. Doch was macht die JAV eigentlich genau?

- Maßnahmen beantragen, die den Jugendlichen und Beamten auf Widerruf dienen, insbesondere in Fragen des Vorbereitungsdienstes.
- Darüber wachen, dass die zu Gunsten der Jugendlichen und Beamten auf Widerruf geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Dienstvereinbarungen) eingehalten werden.
- Anregungen und Beschwerden der Jugendlichen und Beamten auf Widerruf entgegennehmen und auf ihre Erledigung hinwirken.

Die JAV wird alle zwei Jahre von Beamten auf Widerruf bis 25 Jahren sowie den sonstigen jugendlichen Beschäftigten unter 18 Jahren neu gewählt. In die JAV können sich alle Beschäftigten bis einschließlich zum 25. Lebensjahr wählen lassen. So bestimmen die Beamten auf Widerruf selbst, wer Ihre Interessen vertritt. Also nutze Dein Wahlrecht!

Internet am Arbeitsplatz

Ein nach wie vor sehr aktuelles Thema ist das „Surfen“ im Internet am Arbeitsplatz. Dies stellt, ähnlich wie privates Telefonieren am Arbeitsplatz, keine Selbstverständlichkeit dar! Dein Arbeitgeber hat grundsätzlich den nachvollziehbaren Anspruch darauf, dass sich alle Beamten am Arbeitsplatz ausschließlich um berufliche Angelegenheiten kümmern. Allerdings gibt es oftmals Regeln, die den Mitarbeitern einen gewissen Spielraum einräumen – etwa in der Art, dass man in den Pausen oder nach Feierabend „ins Netz“ gehen darf. Nach solchen Regeln solltest Du Dich unbedingt bei Deinen Kollegen erkundigen, bevor Du durch Unwissenheit ins Fettnäpfchen trittst.

Menschen mit Behinderung

Mit welcher Unterstützung können Beamte auf Widerruf mit Behinderung rechnen? Ansprechpartner für Beamte auf Widerruf mit Behinderung sind in erster Linie das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste vor Ort. Aufgabe des Integrationsamtes ist die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in das Arbeitsleben. Es bezahlt unter anderem notwendige Umbauten, Einrichtungen und Hilfsmittel, aber auch Dienstleistungen, die dazu dienen, die Behinderung am Arbeitsplatz zu kompensieren.

Ansprechpartner in Deiner Dienststelle ist darüber hinaus die Schwerbehindertenvertretung. Diese hat die Aufgabe,

die Eingliederung schwerbehinderter Menschen zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen (§ 95 Abs. 1 SGB IX).

Die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch sowie den Schwerbehindertenausweis erhältst Du nur auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt beziehungsweise Landesamt. Nähere Informationen dazu findest Du unter www.versorgungsamter.de. Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, deren Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder bei denen ein Grad der Behinderung nicht förmlich festgestellt ist, sind während der Dauer der Berufsausbildung anderen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

Bei Prüfungen können sich für Beamte auf Widerruf mit Behinderungen Besonderheiten ergeben. So kommen zum Beispiel folgende Erleichterungen in Betracht: Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten, Bereitstellung von Hilfen, Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere geeignete Arbeiten sowie Erholungspausen. Die Prüfungsdauer für schwerbehinderte Menschen darf in besonderen Fällen, vor allem bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung, verkürzt werden.





Mobbing

„Mobbing“ – das sind schikanöse, herabwürdigende, schädigende Handlungen und Verhaltensweisen, die Dir das Leben am Arbeitsplatz schwer machen können. Solltest Du unglücklicherweise zum Mobbingopfer werden oder dies bei anderen Kollegen feststellen: Wende Dich sofort an JAV oder Personalrat und an Deine Fachgewerkschaft! Dort findest Du kompetente Hilfe, Beratung und Beistand.

Personalakten

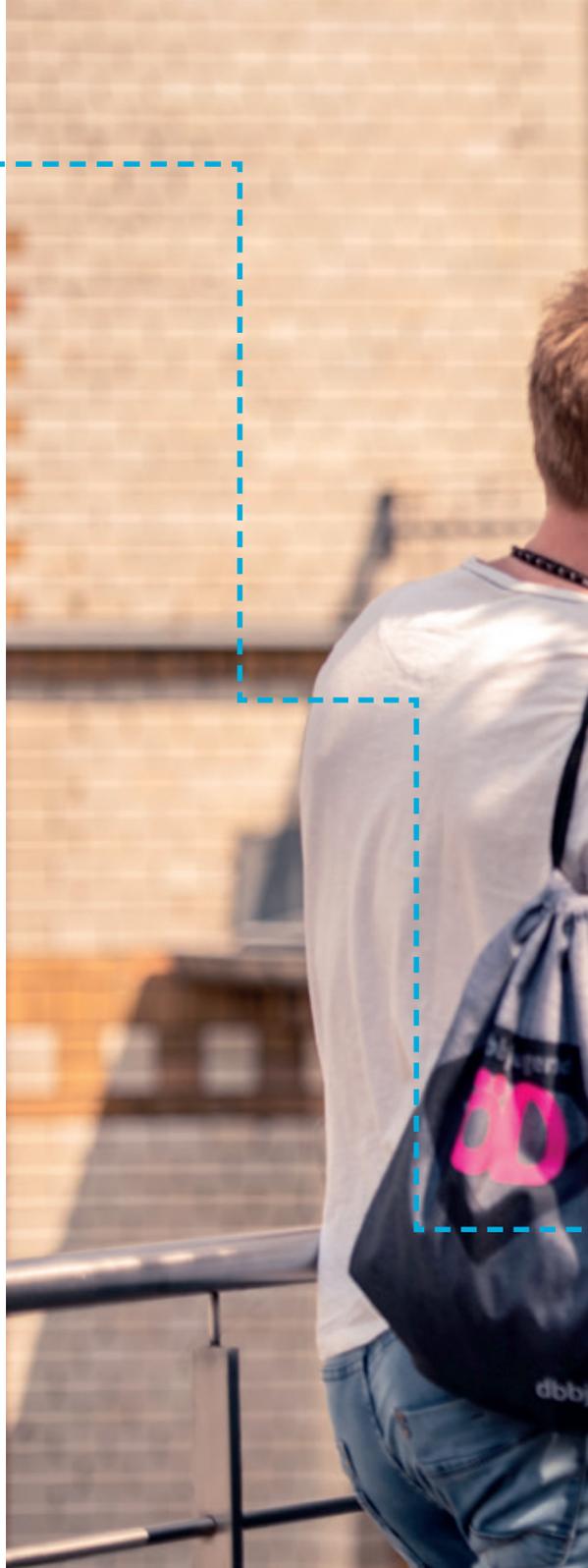
Personalakten werden über jeden Angehörigen des öffentlichen Dienstes geführt. Man versteht darunter die Sammlung von schriftlichen Unterlagen über den Mitarbeiter – also etwa Zeugnisse und Beurteilungen. Du hast das Recht, Einsicht in deine vollständige Personalakte zu nehmen. Außerdem ist es gestattet, Fotokopien aus der Personalakte anzufertigen.

Beamte müssen über Beschwerden und Behauptungen, die für sie ungünstig sind, vor Eintragungen in die Personalakte angehört werden. Ihre Stellungnahme ist in die Personalakte aufzunehmen. Darüber hinaus müssen sämtliche Beurteilungen unverzüglich bekannt gegeben werden. Nachteilige Schriftstücke, die ohne Deine vorherige Anhörung in die Personalakte gelangt sind, müssen entfernt werden.

Urlaub und Arbeitsbefreiung

Beamte auf Widerruf bekommen Erholungsurlaub bei Fortzahlung der Bezüge. Der Urlaubsanspruch beträgt in der Regel 30 Tage, in einigen Bundesländern kann es auch weniger sein. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen Du dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hättest. Nach Möglichkeit sollte der Urlaub zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit erteilt werden. Wirst Du während des Urlaubs krank, muss dies sofort dem Arbeitgeber gemeldet werden, da die entsprechenden Urlaubstage gutgeschrieben werden müssen. Aus wichtigen persönlichen Anlässen (zum Beispiel Umzug aus dienstlichen Gründen, Tod nächster Angehöriger) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Auch für gewerkschaftliche Zwecke können sich Anwärter vom Dienst befreien lassen – beispielsweise für Bildungsseminare des dbb oder der dbb Mitgliedsgewerkschaften, die die dbb akademie zu günstigen Konditionen anbietet.

Schwerbehinderte Beamte auf Widerruf erhalten nach der allgemeinen Regelung des § 125 SGB IX zusätzlich den Schwerbehindertenzusatzurlaub von fünf Tagen.





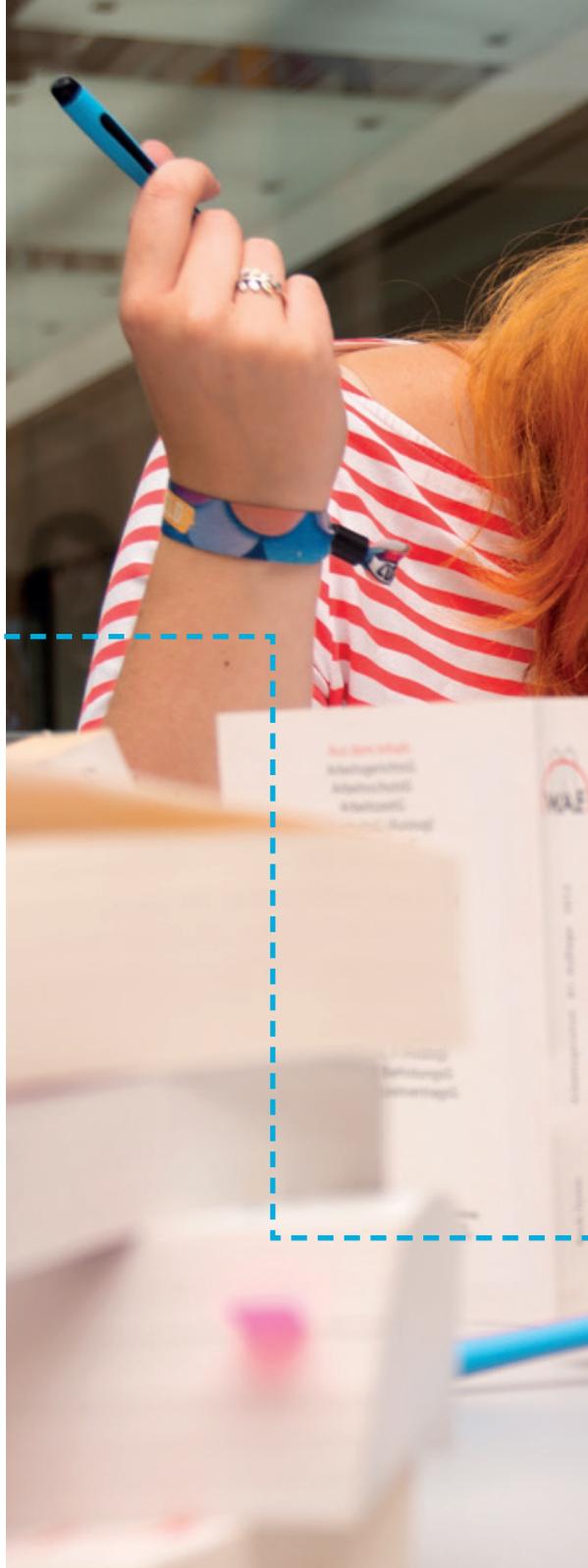
Prüfung und Zeugnis

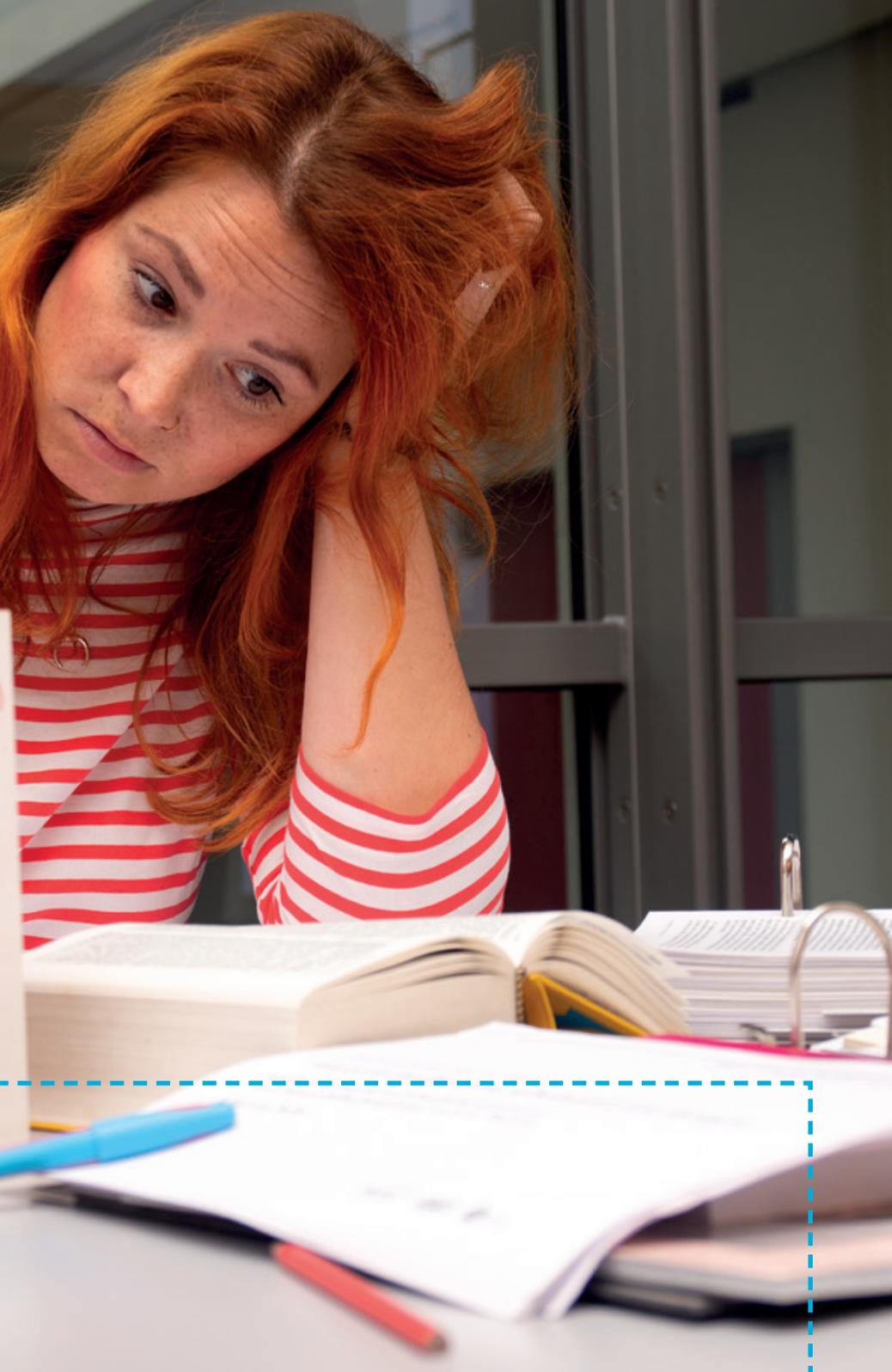
Die „Stunde der Wahrheit“: Alles, was Du seit Deiner Einstellung gelernt hast, musst Du in einer Laufbahnprüfung unter Beweis stellen. Zusätzlich zur weiterlaufenden Arbeit bist Du nun gezwungen, Dich darauf vorzubereiten. Nutze die Zeit sinnvoll – dann passt das schon! Zu viel Lernen blockiert, zu wenig schafft unnötige Lücken. Das richtige Maß musst Du selber finden. Ist die Prüfung erfolgreich überstanden, werden Dir die Prüfungsergebnisse mitgeteilt. Zudem bekommst Du ein Zeugnis mit der Gesamtnote des Vorbereitungsdienstes.

Zwischenprüfung

Ungefähr in der Mitte Deines Vorbereitungsdienstes musst Du teilweise zur Zwischenprüfung. Ob Du eine solche Zwischenprüfung ablegen musst, richtet sich nach den Ausbildungsvorschriften der jeweiligen Laufbahn. Die Zwischenprüfung musst Du bestehen, ansonsten

wirst Du aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen, da Du nicht mehr zur Laufbahnprüfung zugelassen werden kannst. Im Regelfall besteht die Zwischenprüfung aus Klausuren. Das Ergebnis der Zwischenprüfung fließt auch in die Laufbahnprüfung mit ein. In welcher Höhe ist auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegt.





Laufbahnprüfung

Am Ende des Vorbereitungsdienstes steht die Laufbahnprüfung an. Sie ist vergleichbar mit der Abschlussprüfung bei einer Ausbildung. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob Du die erforderlichen Fertigkeiten beherrschst, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem in den zurückliegenden Jahren vermittelten Stoff vertraut bist.

Die Prüfung besteht immer aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Wie sich die Prüfung insgesamt zusammensetzt und wie die einzelnen Prüfungsteile gewichtet werden, kannst Du der für Dich geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung entnehmen. Dein Dienstherr muss Dir auch genügend Zeit zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung einräumen.

Bestehst Du die Laufbahnprüfung nicht, kannst Du sie einmal wiederholen. Dafür wird Dein Beamtenverhältnis auf Widerruf verlängert. Jedoch können Deine Bezüge gekürzt werden.

Zeugnis und Note

Die Note errechnet sich aus Deinen erbrachten Leistungen und nach den Gewichtungen der einzelnen Prüfungen. Deine Ergebnisse und die Note werden Dir schriftlich mitgeteilt.

Nach dem Vorbereitungsdienst

Für Dich als Beamten auf Widerruf ist die Ausbildung mit dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung beendet. Damit endet auch Dein Status „Beamter auf Widerruf“. Im Regelfall wirst Du bei Bestehen der Laufbahnprüfung anschließend übernommen und in das „Beamtenverhältnis auf Probe“ berufen. Jedoch ist es auch möglich, Dir einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag anzubieten.









Beamter auf Probe

Zum Beamten auf Probe wirst Du ernannt, wenn Du Deinen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen hast und zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit vorgesehen bist. Du bekommst eine neue Urkunde, auf der vermerkt ist, dass Du Beamter auf Probe bist. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Dir wird ein Dienstposten zugewiesen, auf dem Du Deine Aufgaben erledigen musst.

Weiterbeschäftigung als Angestellter

In einigen Bereichen ist es auch möglich, dass die Dienststelle Dir einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag anbietet. Dann würdest Du Angestellter im öffentlichen Dienst. Dies würde aber auch bedeuten, dass Du wieder sozialversicherungspflichtig bist. Die arbeitsrechtlichen Regelungen, wie zum Beispiel die für Kündigung, würden dann gelten.

Weiterbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes

Du hast auch die Möglichkeit, bei einem privaten Unternehmen anzufangen. Die Laufbahnprüfung wird als Berufsabschluss auch in der Privatwirtschaft anerkannt.

Die dbb jugend

Wer sind wir?

Wenn Du zwischen 15 bis 30 Jahre alt bist und im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor als Beamter, Tarifbeschäftigter, Anwärter oder Auszubildender arbeitest, dann bist Du bei uns an der richtigen Adresse. Zu uns gehören 150.000 Mitglieder, die als junge Beschäftigte in sehr unterschiedlichen Bereichen tätig sind; das sind unter anderem Beschäftigte der Kommunalverwaltungen und deren Dienstleistungszentren (Städte und Gemeinden), der Polizei, der Landesverwaltungen und der Ministerien, der Justiz, der Deutschen Bahn, der Telekom, dem Pflegebereich, der Post, der Zollverwaltung sowie Lehrkräfte der unterschiedlichen Fachrichtungen.

Was machen wir?

Wir vertreten Deine Interessen gegenüber den öffentlichen und privaten Arbeitgebern und der Politik. Deine Möglichkeiten und Ideen wollen wir fördern und unterstützen. Natürlich gehört es auch zu unseren Aufgaben als gewerkschaftspolitische Jugendorganisation, berufs- und gewerkschaftspolitische Ziele durchzusetzen.

Was bieten wir?

Bildungs- und Informationsarbeit

Nur wer weiß, was er kann und will, kann auch etwas bewegen. Damit Du immer ausreichend informiert bist, bieten wir Dir ein umfangreiches Angebot an gewerkschaftlichen, gesellschaftspolitischen und persönlichkeitsbildenden Seminaren und Veranstaltungen an.

Internationaler Austausch

Internationale Jugendarbeit ist wichtig! Seit vielen Jahren pflegen wir Kontakte unter anderem zu Israel. Eine große Anzahl von jungen Mitgliedern aus den verschiedenen dbb Gewerkschaften hat in den letzten Jahrzehnten an Jugendaustauschmaßnahmen teilgenommen und konnte wichtige Erfahrungen sammeln und Interessantes erleben. Diese internationale Arbeit hilft, Staats-, Kultur- und Religionsgrenzen zu überwinden und macht nicht nur Spaß, sondern hilft auch, Vorurteile abzubauen.

Rechtsschutz

Bei Problemen mit Deinem Arbeitgeber gewähren wir Dir über unsere fünf Dienstleistungszentren Rechtsberatung und Rechtsschutz.

Medien

Du willst wissen, was bei uns los ist? Zehnmal im Jahr berichten wir in unserem Jugendmagazin „t@cker“ über aktuelle Themen der Jugend- und Berufspolitik sowie sonstige interessante Aktionen. Tagesaktuell könnt Ihr unsere Arbeit über facebook, instagram und twitter verfolgen. Darüberhinaus informieren wir Euch natürlich auch unter: www.dbbj.de.

Bei Fragen und Anregungen erreichst Du uns unter:

dbb jugend (Bund)

Friedrichstraße 169

10117 Berlin

Telefon 030.40 81-57 51

Telefax 030.40 81-57 99

E-Mail info.dbbj@dbb.de

Internet www.dbbj.de

Facebook facebook.com/dbbjugend

Instagram instagram.com/dbbjugend

Twitter twitter.com/dbbjugend



Warum Gewerkschaft ?

Wer ein Auto fährt, wird Mitglied in einem Automobilclub. Wer Urlaub in fernen Länder macht, hat eine Auslands-Krankenversicherung im Gepäck. Wer Sport treibt, meldet sich in einem Verein an. In fast allen Lebensbereichen suchen wir uns eine starke Gemeinschaft, die unsere Interessen vertritt. Warum nicht auch beim Start ins Arbeitsleben?

Mitglied in einer Gewerkschaft zu sein, halten viele Berufseinsteiger zunächst für überflüssig. Die Arbeitsbedingungen sind durch Tarifverträge geregelt, und die Erhöhung der Vergütung geschieht ja auch ganz automatisch, oder? Dass dies nicht so ist, wird vielen erst dann klar, wenn es von Arbeitgeberseite heißt: „Die Kassen sind leer, in diesem Jahr gibt es keinen Cent mehr!“ Hier sind Beschäftigte nur zusammen stark und können auch nur zusammen Druck machen. Dafür gibt es den dbb beamtenbund und tarifunion – die über 1,25 Millionen Mitglieder bilden eine starke Gemeinschaft. Gehaltsforderung und Arbeitsplatzsicherung sind zentrale gewerkschaftliche Aufgaben. Ziel als Tarifpartner ist es aber auch, gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Dies bedeutet beispielsweise, zu sozial- oder gesundheitspolitischen Problemen Stellung zu beziehen. Was gerade für Dich als Berufsanfänger vielleicht noch wichtiger ist: Der dbb bietet darüber hinaus aktuelle Information, ausführliche Beratung und umfangreiche Serviceleistungen.

Die Mitglieder des dbb sind in 40 Fachgewerkschaften organisiert. Dadurch ist der dbb immer ganz nah dran an den konkreten Fragestellungen vor Ort. Kolleginnen und Kollegen helfen Dir und beraten Dich beim Start ins Berufsleben. Immer aktuelle und aussagekräftige Internetseiten sind selbstverständlich. Regelmäßig informieren wir außerdem durch unsere Mitgliedszeitschriften, Flugblätter und Aushänge über Entwicklungen, die das tägliche Arbeitsleben und dessen Rahmenbedingungen bestimmen. Wenn es einmal nicht so gut läuft, gewährt der dbb über seine fünf Dienstleistungszentren kostenlos Rechtsberatung und Rechtsschutz. Vorsorge für später – auch ein wichtiges Thema. Das dbb vorsorgewerk – als Serviceeinrichtung des dbb – bietet in Kooperation mit ausgewählten Versicherungs- und Finanzpartnern eine exklusive und umfangreiche An-

gebotspalette, die auf die spezifischen Belange des öffentlichen Dienstes abgestimmt ist. Weitere Informationen dazu findest Du unter www.dbb-vorsorgewerk.de.

Natürlich kommt man im Berufsleben auch irgendwie alleine klar. Besser ist es aber, sich zusammen mit Kolleginnen und Kollegen professionelle Unterstützung und eine stark machende Gemeinschaft zu sichern!

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169

10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40

Telefax 030.40 81-49 99

E-Mail post@dbb.de

Internet www.dbb.de

Facebook facebook.com/dbb.online

Twitter twitter.com/dbb_news

t@cker

10
Ausgaben
pro Jahr

dbb jugend magazin für junge leute im öffentlichen dienst

Mit dem Online Magazin
der dbb jugend
immer auf dem Laufenden
rund um den
öffentlichen Dienst.



Jetzt den t@cker abonnieren,

ganz einfach unter **tacker-online.de**



Weitere Informationen

Name*

Vorname*

PLZ/Ort*

Straße*

E-Mail*

Telefon

Dienststelle/Betrieb

beschäftigt als*

- Auszubildende/r Anwärter/in
 Arbeitnehmer/in Beamter/Beamtin

- Ich möchte Informationen über die dbb jugend erhalten.
 Ich möchte in den Infoverteiler der dbb jugend aufgenommen werden.
 Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
 Bitte schickt mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030. 40 81 - 40, Telefax: 030. 40 81 - 4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.

Datum/Unterschrift

Ihr seid nicht allein

Mit 40 Mitgliedsgewerkschaften und somit über 1,3 Millionen Mitgliedern ist der dbb die große deutsche Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor.

Unsere Ziele sind

- leistungsstarke und menschliche Verwaltung
- engagierte Beamte mit leistungsorientiertem Dienstrecht
- moderner Föderalismus statt egoistischer Kleinstaaterei
- leistungsbezogene Bezahlung

Ihr seid informiert

Aktuell durch Internet, Zeitschriften und Bücher

Ihr bekommt Recht

Kostenlos Beratung und Schutz bei beruflichen Rechtsstreitigkeiten

Ihr wisst mehr

Weiterbildung mit der dbb akademie



dbb jugend (Bund)

Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin